

Guyana / Madagaskar - Parteien des UN-Kaufrechts ab 1.10.2015

Von Helge Freyer

(gtai) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 sowohl für Guyana als auch für Madagaskar am 1.10.2015 in Kraft treten.

Das Übereinkommen ist gemäß seines Art. 1 auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,

- a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
- b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

Zum Thema:

- Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 4.11.2014, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II vom 30.12.2014 (BGBl. II S. 1372), abrufbar auf der Webseite des Bundesanzeiger Verlags < Bundesgesetzblatt < [kostenloser Bürgerzugang](#) ▶
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, amtliche Übersetzung für Deutschland siehe Bundesgesetzblatt Teil II vom 13.7.1989 (BGBl. II S. 586, 588), abrufbar auf der Webseite des Bundesanzeiger Verlags < Bundesgesetzblatt < [kostenloser Bürgerzugang](#) ▶
- United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), [englische Fassung](#) ▶, abrufbar auf der Webseite der United Nations Commission on International Trade Law
- [CISG-Statustabelle](#) ▶ (83 Staaten), abrufbar auf der Webseite der United Nations Commission on International Trade Law

Weitere Informationen: Bereich Recht, E-Mail: recht@gtai.de ▶, Internet: www.gtai.de/recht ▶

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.